

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 17

Freitag, den 6. März 2020

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) | Seite 3 |
| Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28.01.2020 | Seite 4 |
| Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 06.02.2020 | Seite 5 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue | Seite 5 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche | Seite 5 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf | Seite 6 |
| Bekanntmachung der 4. Überarbeitung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Sacrow | Seite 6 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhlen | Seite 8 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen | Seite 8 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Straupitz | Seite 9 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche | Seite 9 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Sacrow | Seite 9 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Siegadel | Seite 9 |

Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|--|----------|
| Amtsgericht Lübben (Spreewald) - Zwangsversteigerung | Seite 10 |
| AZ: 52 K 7/18 - Gemarkung Lieberose, Flur 14 | |
| AZ: 52 K 26/18 - Gemarkung Ressen, Flur 1 | |

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota)

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) in ihrer Sitzung am 06.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkung Straupitz.

§ 2 Wappen

Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf einem grünen Schildfuß ein grüner Laubbaum mit voller Krone, auf jeder Seite begleitet von drei grünen Getreidehalmen (Anlage 1).

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Umfragen (z. B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 5 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck

werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

§ 6 Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen Einzelner zu schützen sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(5) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 20.000,00 Euro überschritten wird.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota).

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in ihrem

vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- Cottbuser Straße 29 (Bushaltestelle)
- Bahnhofstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 9 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota), 11.02.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Anlage 1



Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) vom 06.02.2020, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, sowie sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 2 Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) vom 06.02.2020 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

§ 3 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Gemeinde ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota), die zum Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

§ 6 Anliegerversammlung

In Vorbereitung von Vorhaben der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota), welche die Rechte von Anliegern (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt)

berühren, können mit den Betroffenen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung der Maßnahme / Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen. Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme / Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Aushang, in den für das betroffene Gebiet durch die Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskasten; Postwurfsendung oder Bekanntmachung im Internet erfolgen.

Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota), 11.02.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28. Januar 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

Wegenutzungsvertrag für Erdgas

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, mit dem Unternehmen **EWE NETZ GmbH** den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Ausschreibungsverzicht von Flurstücken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, auf die Ausschreibung zur Veräußerung der Flurstücke 52, der Flur 16 und des Flurstücks 10, der Flur 17 der Gemarkung Lieberose aus gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zu verzichten.

TOP 5) **Beschlussempfehlung**

Errichtung von 3 Straßenleuchten am Weg zum Forsthaus Trebitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Errichtung von drei Straßenleuchten auf dem Weg zum Forsthaus nach erfolgter Gestattung durch den Landesbetrieb Forst. Die Kosten der Maßnahme betragen lt. Kostenangebot der E.DIS Netz GmbH vom 28.11.2019 7.823,40 € brutto. Die jährlichen Elektro- und Betriebskosten betragen 214,11 € brutto.

TOP 6) **Beschlussempfehlung**

Gestattungsvertrag – Grundwassermessstelle Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 329

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, dem Landesamt für Umwelt die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Grundwassermessstelle auf dem Flurstück 329, Flur 13 in der Gemarkung Lieberose zu gestatten. Die Messstelle soll in der Kastanienallee gegenüber der Hausnummer 2B errichtet werden.

TOP 8) Beschlussempfehlung**Erhöhung der Baukosten für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße in Lieberose**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose stimmt, der Aufnahme der Mehrkosten für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße in Lieberose in Höhe von 55.361,16 € in den Haushalt 2020 der Stadt Lieberose, mehrheitlich nicht zu.

TOP 10) Beschlussempfehlung**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lieberose (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lieberose (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

In TOP 13 wurde die Verpachtung des Wegeflurstückes 304, Flur 1 (teilweise), in der Gemarkung Doberburg, nicht beschlossen

In TOP 14 wurde dem Pachtvertrag der KARUNA eG, in der Gemarkung Lieberose, Flur 9, Flurstück 240, zugestimmt.

In TOP 15 wurde der Ankauf des Flurstückes Flur 3, Flurstück 202/2 (teilw.) in der Friedrich-Ebert-Straße, Gemarkung Lieberose, nicht beschlossen.

In TOP 17 wurde die Kündigung des Pachtvertrages Restaurant DARRE in Lieberose beschlossen.

In TOP 7 wurde die Grundsatzentscheidung zum Verkauf – Gebäude Dorfstraße 21 in Goschen mit Nebengelass Flurstück 19, Flur 3, Gemarkung Goschen beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 06. Februar 2020

Öffentlicher Teil**TOP 3) Beschluss****Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgVerf) die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) in geänderter Form.

TOP 4) Beschluss**Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Hauptsatzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) in geänderter Form.

TOP 5) Beschluss**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz**

(Spreewald)/Tšupc (Blota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Blota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) in geänderter Form.

TOP 6) Beschluss**Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beantragung zur Errichtung einer Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr in 15913 Straupitz, Laasower Straße 11 A (Höhe Holländermühle).

TOP 7) Beschluss**Grundbuchberichtigung Wanderweg Straupitz-Byhleguhre an der L 51**

**Flurstück 455/4, Flur 6, Gemarkung Straupitz
Flurstück 439, Flur 7, Gemarkung Straupitz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Flurstücke Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 455/4 und Flur 7, Flurstück 439, zu übernehmen. Die vorbenannten Flurstücke sind Teilabschnitte des Rundwanderweges Byhleguhrer See.

TOP 8) Beschluss**Antrag SV Blau-Weiss Straupitz e. V.**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig dem Antrag des SV Blau-Weiss Straupitz e. V. zur Errichtung einer Bewässerungsanlage auf dem Sportplatz an der Kita zuzustimmen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue findet am 27.03.2020 um 19 Uhr in Zaue bei Rademachers statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Bericht des Vorstandes
4. Haushaltsplan 20/21
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung Vorstand, Kassenführer, Kassenprüfer
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Wahl Kassenführer
10. Bericht der Jäger
11. Abstimmung über Vorzeitige Pachtkündigung
12. Abstimmung über neuen Pachtvertrag
13. Abstimmung Wildschadenspauschale
14. Abstimmung Verwendung Reinertrag
15. Sonstiges, Diskussion
16. Schlusswort und Essen

Hinweis: Pachtvertragsentwurf kann bei D. Pötschick, 15913 Schwielochsee Zauer, Dorfstr. 2, eingesehen werden. Für die Überweisung des Jahresreinertrages ist die aktuelle Bankverbindung und Flächennachweis mitzubringen.

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Alt Zauche am **Freitag, 20. März 2020 um 19 Uhr, Gasthaus „In Mühle“, in Alt Zauche.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Alt Zauche gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Einladung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenführer
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2020/2021
9. Sonstiges
10. Schlusswort

*gez.: Ronny Faber
Jagdvorstand*

Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019/2020

Hiermit lädt der Vorstand alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf zur Jahreshauptversammlung 2019/2020

am Freitag, dem 27. März 2020,

in die Gaststätte „Kaiser‘ s Restaurant“ in Radensdorf ein.

Tagesordnung

18:00 Uhr Auszahlung der Jagdpacht

19:30 Uhr Versammlungsbeginn

Ablauf:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter, Antrag auf Pachtpreisanpassung
6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Beschlussfassungen
8. Schlusswort und gemeinsames Essen

Der Vorstand

4. Überarbeitung der

Satzung für die Jagdgenossenschaft Sacrow nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdG Bbg)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Sacrow hat am 25.11.1994 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen vom 21.03.2009 und vom 19.03.2010 und vom 27.04.2018

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Sacrow ist gemäß §10 Abs.1 LJagdG Bbg eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Sacrow“ und hat ihren Sitz beim jeweils zuständigen Jagdvorsteher.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Sacrow

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß §8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Sacrow. Flächen, die nach §2 BrbgJagdG abgetrennt, angegliedert, abgerundet oder ausgetauscht sind oder werden, bilden ebenfalls den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sacrow.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
s. Anlage

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglied angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus

anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören dem §9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Sacrow beim Sitz der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter, sowie zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
- b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- c) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- d) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- d) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- e) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- f) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- g) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- h) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß §12 Absatz 5 dieser Satzung;
- i) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch

Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Aushang im Bekanntmachungskasten, Sacrower Dorfstraße 20, sowie im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald. Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BfGG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfGG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretende Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 5 BrbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat, und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Sie können nach Beschluss der Genossenschaftsversammlung auch die Position eines Beisitzers einnehmen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist in diesem Falle umgehend durch den verbleibenden Vorstand eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BfGG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheit der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) Die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechts geschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BfGG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BrbgJagdG vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Jagdvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus auf die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Rechnungsprüfer kann sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied nicht angehört oder wer zum Kassenführer in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 Bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des §11 Abs. 4 BJG.

(2) Einnahme- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Kassenführer und vom Jagdvorsteher bzw. einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald bekannt zu machen (§10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BrbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhlen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Byhlen lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit anschließendem Essen am **Freitag, 27. März 2020, in das Dorfgemeinschaftshaus Byhlener Dorfstraße 33 in 15913 Byhleguhre-Byhlen OT Byhlen, um 18.30 Uhr** ein und hat folgende Tagesordnung aufgestellt:

Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung durch Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Zur Geschäftsordnung

· Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

· Feststellung der Beschlussfähigkeit

· Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Bericht der Kassenwartin

TOP 5: Bericht der Kassenprüfer

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

TOP 7: Bericht der Pächtergemeinschaft

TOP 8: Diskussion und Verschiedenes

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt Eigentümer bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Byhlen, und deren (Ehe-)Partner.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Buder

Vorstandsvorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen

am Mittwoch, dem 25. März 2020,

um 19:00 Uhr

im Gasthaus „Zur Linde“ in Speichrow

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der fristgemäßen Ladung

2. Feststellung der Anwesenheit

3. Feststellung der Tagesordnung

4. Billigung des Protokolls vom 03.04.2019

5. Bericht des Vorstandes

6. Kassenbericht 2019/20

7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers

9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages 2019/20

10. Wahl des neuen Vorstandes

11. Wahl des Schriftführers, Kassenführers und der Rechnungsprüfer

12. Beschlussfassung Haushaltsplan 2020/21

13. Wahl des Datenschutzbeauftragten

14. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der DSGVO

15. Informationen der Jagdpächter

16. Sonstiges

Wahlvorschläge können bis 23.02.2020 bei allen Mitgliedern des jetzigen Vorstandes eingereicht werden.

Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ist die Vorlage aktueller Grundbuchauszüge erforderlich.

Änderungen der Bankverbindung sind für die Überweisung des Jahresreinertrages dem Kassierer mitzuteilen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Goschen

Jagdgenossenschaft Straupitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020

Alle Flächenbesitzer der Gemarkung Straupitz werden hiermit eingeladen, an der Jahreshauptversammlung am Sonnabend, dem **04.04.2020, um 15.30 Uhr** in der **Gaststätte „Zur Byttna“** in Straupitz teilzunehmen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüferinnen
8. Vorstellung und Abstimmung über den neuen Haushaltsplan
9. Bestätigung der Ergebnisse der letzten Hauptversammlung
10. Änderung in der Verpachtung
11. Diskussion
12. Schlusswort

Nach der Versammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt. Jeder berechnete Flächenbesitzer kann seinen Pachtbetrag abholen. Bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Flächengröße) ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen. Im Vertretungsfall ist eine Vollmacht mitzubringen.

Bei Erbgemeinschaften sind die Unterschriften aller Erbberechtigten notwendig (Vollmacht).

Die Essen- und Getränkemarken werden nur bis ½ Stunde nach Beginn der Versammlung ausgegeben. Anschließend, etwa gegen 18.00 Uhr, gemeinsames Abendessen und danach gemütliches Beisammensein. Dazu sind die Ehepartner und die Jagdpächter mit Ehepartner herzlich eingeladen.

Ein weiterer Auszahlungstermin für die Jagdpacht findet am Sonntag, dem 05.04.2020, von 10.00 bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Byttna“ statt.

Gez. Karin Müller
Vorsitzende

Jagdgenossenschaft Neu Zauche

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche werden alle **Eigentümer von Bejagbaren Flächen** der Gemarkung Neu Zauche am

13.03.2020 um 19:00 Uhr in die Bahnhofsgaststätte Neu Zauche eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsordnung:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Vorlage und Bestätigung der Tagesordnung
 - Vorlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 12.04.2019
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Bericht und Auswertung der Kassenprüfung
5. Abstimmung zur Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und der Kassenprüfer.
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Vorlage des Haushaltsplanes für das Jahr 2020/2021 und Abstimmung
9. Jahresbericht der Pächter
10. Sonstiges und Diskussion
11. Schlusswort

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt am **15.03.2020 und 22.03.2020 jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr, in der Bahnhofsgaststätte Neu Zauche.**

Bitte aktuelle Grundbuchauszüge mitbringen.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Sacrow

Der Vorstand

Sacrow, den 01.02.2020

Einladung

Hiermit ergeht an alle Mitglieder*innen der Jagdgenossenschaft Sacrow die herzliche Einladung zur

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft

am Freitag, dem 27. März 2020, um 19.00 Uhr im Kulturraum, Sacrower Dorfstraße 23, 15913 Spreewaldheide

Tagesordnung

- TOP 1: Geschäftsordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - Bestätigung der Tagesordnung
 - Verlesung und Bestätigung des Protokolls vom 26.04.2019
- TOP 2: Kassenbericht 2019
- TOP 3: Bericht über die Kassenprüfung 2019
- TOP 4: Bericht über die Vorstandsarbeit 2019
- TOP 5: Beschlussfassung: Entlastung des Vorstandes 2019
- TOP 6: Beschlussfassung: Neuwahl des Vorstandes
- TOP 7: Beschlussfassung: Neuwahl der Kassenprüfer
- TOP 8: Beschlussfassung: Haushaltsplan 2020
- TOP 9: Bericht der Jagdpächter
- TOP 10: Informationen, Anfragen, Diskussion

Kommel
Vorsitzender

Wir suchen junge Vorstandsmitglieder!

Die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes wollen wir nutzen, um den Vorstand neu und jünger aufzustellen. Bitte prüfen Sie selbst, in wie weit eine Mitarbeit im Vorstand für Sie in Frage kommt, und kandidieren Sie auf der Versammlung für den Vorstand!

Einladung Jagdgenossenschaft Siegedel

Am **Samstag, dem 28.03.2020**, findet um **18:30 Uhr** im Gemeindehaus in Siegedel die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Siegedel statt.

Die Auszahlung des Pachtzins erfolgt bereits ab 18:00 Uhr! Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

Bei Entsendung von Vertretern ist eine Vollmacht vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen des Protokolls und Bestätigung
3. Berichterstattung
 - Jagdvorsteher
 - Kassenwart
 - Kassenprüfer
4. Beschluss über Wegebau
Erläuterung und Beschluss zur Wegeinstandsetzung
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes

6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Wahl der neuen Kassenprüfer
8. Berichterstattung der Jagdpächter
9. Verschiedenes
10. Gemütliches Beisammensein

*Jagdgenossenschaft Siegedel
Vorstand*

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Jatzlau
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Siegedel*

Amtliche Bekanntmachungen

Az.: 52 K 7/18

Lübben (Spreewald), 05.02.2020



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|-------------------------|---|
| Montag, 23.03.2020 | 13:00 Uhr | II, Sitzungssaal | Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald) |

das im Grundbuch von Lieberose, Blatt 394 eingetragene Grundstück öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lieberose

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|-----------|--------------------|-------------------------|----------------|-------|
| Lieberose | 14, 70/1 | Gebäude- und Freifläche | 7.289 | 1326 |

Objektbeschreibung/Lage (ft Angabe d. Sachverständigen):

gewerblich genutztes Grundstück , Thälmannstraße 40b, Lieberose
Hallengebäude mit Lager-/ Sozialbereichen (Stahlbetonstützenkonstruktion mit Leichtbetonwandplattenelementen und innen zusätzlichen Stahlrahmenstützen) und einem ehemaligen Pfortnerhäuschen

Verkehrswert:

84.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, Tel.: 0331 8935011

- 2 -

Der Versteigerungservermerk ist am 09.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungservermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsbescheinigung für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden

Wilde
Rechtspflegerin

Az.: 52 K 26/18

Lübben (Spreewald), 11.02.2020



Amtsgericht Lübben (Spreewald)
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|-------------------------|---|
| Montag, 30.03.2020 | 11:30 Uhr | II, Sitzungssaal | Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald) |

das im Grundbuch von Ressen, Blatt 20054 eingetragene Grundstück
Bestandsverzeichnis Nr. 17 öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

eingetragen im Grundbuch von Ressen
1/1 an

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|--------------------|----------------------------|---------------------|----------------|-------|
| Ressen | 1,438 | Gebäude- und Freifläche | Zauer Dorfstraße 36 | 3.848 | 20054 |
| Ressen | 1,439 | Gebäude- und Freifläche | Zauer Dorfstraße 36 | 4.497 | 20054 |

Objektbeschreibung: (laut Gutachten)

Grundstück in 15913 Schwielochsee, Zauer Dorfstraße 36 bebaut mit einem
1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus, teilunterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss,
Wohnfläche ca. 196 qm, Baujahr um 1945 und Nebengebäuden

Verkehrswert: 103.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, Az:171-Sche

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.01.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

- 2 -

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspflegerin

